

Zeitschrift:	Berner Taschenbuch
Herausgeber:	Freunde vaterländischer Geschichte
Band:	20 (1871)
Artikel:	Der Dudelsackpfeifer auf dem Storchenbrunnen in Bern, nebst einigen Mittheilungen über bernische Kulturzustände aus früherer Zeit : aus dem handschriftlichen Nachlasse seines Vaters, Karl Howald
Autor:	Howald, Karl
Kapitel:	Die Spielleute, ihre Zunft, und was damit zusammenhängt
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-123079

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Spielleute, ihre Kunst, und was damit zusammenhängt.

Was fidelte, blies und leierte hieß Spielmann; wie sehr dieser Beruf als ein unehrlicher betrachtet wurde, erhellt aus einem Artikel im sächsischen Landrecht: „Spielleute sind rechtlos.“ Spielleuten, sagt der alte deutsche Gesetzgeber, gibt man zur Buße den Schatten eines Mannes; so wenig achtet man sie, daß sie kaum als Menschen angesehen werden. Das macht, sie sind liederlich und machen liederlich, setzt der Glossator hinzu.

Erlaubte sich ein ehrbarer Bürger gegen einen Spielmann eine Beleidigung, in Folge deren Genugthuung geleistet werden mußte, so stellte sich der Beleidiger gegen die Sonne vor eine Wand, woraufhin der Beleidigte den Schatten schlug. Geschah die Beleidigung von einem Kinde, so mußte es einen Schild ansehen, auf den die Sonne schien. Nach späteren Begriffen wurden mehrere Berufsarten zwar nicht mehr als rechtlos, aber doch als unehrlich gehalten und waren „anrüchig“, d. h. es haftete an ihnen in der öffentlichen Meinung ein Makel. Daß Stände, deren Bestimmung war, Sinnlichkeit und Ausschweifungen zu erregen, liederliches Lebewesen zu fördern, der allgemeinen Verachtung ausgesetzt waren, wie wandernde Spielleute, Comödianten, Springkünstler, Taschenspieler und öffentliche Lustdirnen, denen allen in der Regel bei ihrem Tod kein Grab in geweihter Erde gestattet wurde, läßt sich unschwer erklären¹⁾ und ist sogar durch das Verbot des Apostels

¹⁾ Wurden ja noch im Jahr 1852 in Basel sieben Theilnehmer an einem Carnevalszug, wodurch Louis Napoleon, Präsident von Frankreich, verhöhnt worden war, zu mehrwöchentlichem Gefängnis verurtheilt, die Musikanten hingegen, „als zur freien Kunst gehörend,“ nicht gestraft.

Paulus (1. Tim. 33), unehrliche Handthierung zu treiben, nach dazumaligen Begriffen der Kirche gerechtfertigt, aber wie z. B. im früheren Mittelalter die Müller, Schäfer und Kessler als anrüchig betrachtet werden konnten, davon ist die Ursache zum Theil in der vorchristlichen Zeit in den heidnischen Sitten zu suchen.

Erst als Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung, die s. g. Carolina, um's Jahr 1550 sich bei uns Geltung verschafft hatte, wurden auch die Scharfrichter „anrüchig.“ — Solcher Meinung muß Luther mit Recht nicht gewesen sein, denn, indem er von der Pflicht der Obrigkeit spricht, kraft welcher sie das weltliche Schwert führen solle, so redet er jeden ehrlichen Christen an: „Darum, wenn du siehst, daß es am Henker, Bütel, Richter und Herrn mangelt, solltest du dich dazu erbieten, auf daß ja die nöthige Gewalt nicht verachtet oder matt würde, denn die Welt kann und mag ihrer nicht gerathen.“

Da eine weitere Abhandlung über die Beamtung des Scharfrichters im alten Bern uns zu weit von unserem gegenwärtigen Thema ablenken würde, so müssen wir den geneigten Leser auf eine vielleicht später sich darbietende Gelegenheit verweisen; wir wenden uns wieder zu unsren Spielleuten.

Das Orchester der Spielleute bestand aus folgenden Instrumenten: Schalmeyen, Dudelsackpfeife, kleine Pauke, Feldtrommel, Queerpfeife (Schwägle) und Trompete oder Posaune.

Die Spielleute oder, wie man sie auch nannte, fahrende Geiger und Sackpfeifer, waren ein ausgearteter Ueberrest der alten Troubadours; wie in andern Städten haben sie auch in Bern eine eigene Genossenschaft gebildet, in die man sich aufnehmen lassen mußte, wenn man diesen Beruf frei im Lande betreiben wollte; — erzählt doch Anshelm (T. III. pag. 251)

zum Jahr 1503, daß das Brüderschaftswesen so gemein geworden sei, daß jede geistliche oder weltliche Gesellschaft und Röte, jedes Handwerk, jede Begangenschaft, Handthierung und Uebung bis auf die gemeinen Mezen herab, einen heiligen, neuen oder erneuerten Patron angenommen und demselben Fahrtag, Messen, Altäre, Bilder &c. gestiftet hätten.

Ueber die Organisation der Spielleutenzunft geben uns die zwei nachfolgenden Urkunden von Zürich nicht uninteressanten Aufschluß:

Laut Lehensbrief vom 29. März 1430 bestätigen nämlich Burgermeister und Räth der Stadt Zürich den Ulman Meyer von Bremgarten, in Betracht, „daß er von andern varenden Lüthen in der Eidgnoshaft einmüttenflich dazu erwelt ist, als einen rechten König der Pfiffer und varenden Lütt, also daß Er und sin Marschall das König-Reich hinfür als bisher mit allen Wirden und Eren, allen Freiheiten, Rechtungen und guten Gewohnheiten, als daß von alter Herkommen ist, inhalten und haben sollen, von aller Mänglichem ungesumpt und ungehindert.“ Jener verpflichtet sich dagegen, „dem Burgermeister und Rat Zürich gehorsamm, getrüw, gewettig und von des Künigrichs wegen verbunden zu sind in allen Sachen nützit usgenommen.“

In einer Urkunde vom Jahr 1502 wird die Genossenschaft der Spielleute in Zürich „unser I. Frowen Brüderſchaft der Spillüten“ genannt; sie hat das Recht dazu erworben „in einem Concilium ze Basel, was (nämlich das Recht) ein Stadt Zürich vil kostet hat.“

Beachtenswerth ist ferner eine bernische Rathsverordnung von 1516, worin die Obrigkeit von Bern meldet, daß auf eingelangten Bericht etliche Spielleute sich weigern, in der Brüderschaft aufgenommen zu werden und sich darin zu

verpflichten; denn damit werde die Ehr und der Dienst Gottes geminderet und deren, so in der Brüderschaft verschieden sind, vergessen. Zugleich wurden die bernischen Amtleute beauftragt, „die Anwälde und Gewalthaber der Brüderschaft vor sich zu bescheiden, damit die Ungehorsamen zur Ordnung gewiesen werden und die Brüderschaft und Stiftung der Spielleute gehalten werde, wie von den Vorderen gethan, wofür ihnen Brief und Siegel gegeben worden sei. — Die Wider-spänstigen sollen gepfändet werden und angewiesen, so zu handeln, wie es sich zu Handhabung der Brüderschaft und Förderung des göttlichen Diensts gebührt.“

Die Spielleute waren demgemäß nicht bloß berechtigt, eine Corporation zu bilden, sondern auch zu gewissen Leistungen verpflichtet. In Bern hatte die Brüderschaft der Spielleute von Alters her an gewissen Tagen beim Gottesdienst in der St. Vinzenzenkirche mitzuwirken; sie genoß eines ziemlich bedeutenden Ansehens und muß nicht geringe pecuniäre Hülffsmittel an der Hand gehabt haben, indem, abgesehen von der Errichtung jener schönen öffentlichen Denksäule, die Grabstätte der Brüderſchaft im St. Vinzenzenmünster wohl da zu suchen sein wird, wo sich noch jetzt zwei metallene Grabtafeln mit der Inschrift „Unser vrouwen Brüderschaft“ ganz nahe dem Pfeiler beim Chor, wo ehemals die große Kirchenorgel gestanden hatte, befinden.

Obschon die Spielleute bei Kirchweihen, Fastnachtsaufzügen und anderem Spektakel, desgleichen bei Brautläufen und Tänzen vollauf zu thun hatten, wurden sie dennoch der Einwohnerschaft zuweilen beschwerlich, wie die Bettler, die nicht von der Hausthüre wichen, bis sie ihr „heilig Almosen“ richtig empfangen hatten. — An den Neujahrstagen kamen Schaaren von fremden und fahrenden Spielleuten in die Stadt. Im Jahr 1408 erließen Schultheiß und Rath einen Beschlüß

„Verbott am Neujahr fahrenden Spielleuten, Männern oder Frauen, etwas zu geben, bei Strafe 3 Monat aus der Stadt zu sein und 10 Stebler zur Einung zu geben.“ Anno 1425 wurde hinsichtlich der hiesigen Spielleute verordnet: „Item haben wir auch betrachtet, daß unsere Stadt in vergangenen Zeiten mit fremden Spielleuten, es seien Pfeiffer oder ander dergleichen fahrende Leute, jährlich großen Kosten mit Gaben und Schenkungen gehabt, um deswillen, daß unsere Pfeiffer und Spielleute auch anderswohin in fremden Städten und Ländern solche Gaben suchten. Dieß zu vermeiden, so setzen und wollen wir, daß unserer Stadt Pfeiffer und Spielleute, so wir je deren haben, fürderhin von unserer Stadt in kein fremdes Land noch Stadt um solche Gaben, die man „gut Jahr“ nennt, fahren noch kommen sollen. Welcher aber davider thäte, der soll fürderlich um seinen Dienst kommen und davon gestoßen und gewiesen werden. Dazu wollen und meinen wir auch, daß keinem fremden Spielmann, wie der genannt ist, von unserer Stadt solche Gabung, wie vorsteht, gegeben werden.“

Wie die Stadt ihre eigenen Zimmerleute, Weibel, Laufboten, Stadtknechte hatte, so besaß sie auch ihre eigenen Spielleute, denen sie jährlich einen Rock mit zwei Farben, schwarz und roth, „weil das Stadtzeichen so getheilt ist,“ gab; wer die Farben nicht tragen wollte, der sollte auch des Rocks mangeln, sagt die Stadtsatzung von 1426. Diese Spielleute wurden zudem von der Stadt bezoldet. Aber nicht nur sie, sondern auch fremde, durchziehende Musikanten erhielten vom Stadtseckelmeister Geld, das derselbe in seine Jahresrechnung brachte, ja einige derselben, Männer und Weiber, wurden auf Kosten der Stadt gekleidet, wie aus Seckelmeister Archer's Rechnung für 1482 erhellt. Nachdem während langer Zeit keine Aufnahme in's Stadtburgerrecht geschehen

war, sind im Jahr 1515 die ersten wieder Aufgenommenen drei Trompeter und Pfeifer gewesen. In der Stadtrechnung Anton Archer's vom Jahr 1482 figuriren folgende obrigkeitliche Ausgaben für Spielleute:

An Peter, Trummeter ¹⁾	7	Gldn.
Hans, Trummeter	5	"
Wilhelm, Pfiffer	4	"
Jakob, Pfiffer	4	"
Peter, Pfiffer	4	"
dem Cantor	8	"
dem Organisten	5	"

Dem seines Amtes entlassenen Pfiffer Peter werden als Zeichen der Zufriedenheit 2 Pfd. geschenkt.

Nach der Rechnung von 1500 werden verabfolgt:

Einer Sängerin von Unterwalden an einen Rock ze Stür	4	Pfd.
Jakob, dem Pfiffer und sinem Sun	2	"
Zweiern Spillüten mit der Lütten und Gygen	1	"
Der blinden Sängerin von Solothurn	1	"
Den Pfiffern von Biel zum guten Jahr	2	"
Dem Organisten uff das Werk der nüwen Orgel	80	"
Rüssin, dem Lüttenschlaher	2	"
Einem blinden Sänger um Gozwillen	1	"
Hansen Schwizer für das Malen der Orgellen	41	"
Den Trummetern auf dem Kirchthurm, beiden	34	"

Außer dieser Pflege der Musik sorgte man auch für andere Unterhaltungen. Bekannt sind die Fastnachtsspiele, unter welchen die von Niklaus Manuel an der Kreuzgasse in Scene gesetzten wohl den ersten Rang einnehmen, und die Ostermontagsumzüge.

¹⁾ 1482 finden wir zwei Stadttrompeter und drei Pfeifer; 1500 wird ein Stadttrompeter mit 4 Pfeifern besoldet.

Ueberhaupt war ehemals Kirchliches und Weltliches, Würdiges und Unwürdiges in den Volksitten gar sonderbar vermischt; noch viele Ueberbleibsel und Nachbildungen aus dem Heidenthum waren im häuslichen und öffentlichen Leben vorhanden. Festtage in großer Zahl, die viele Anlässe zum Sittenverderbiß des Volkes gewährten. Zu gewissen Seiten wurden die heiligsten Dinge auf possenhafte Weise vorgestellt zu wilder Belustigung; es fanden Gaukelspiele von Heiligschaften, Vermummungen und unanständige Geberdenspiele zur Neujahrszeit statt, — das Narrenfest, das Eselsfest, das Be-graben des Halleluja, die Passionsaufzüge, das Österlachen durften kein Jahr ausbleiben. Bei Umzügen hatte jedes Handwerk seinen Narren oder Posse-reißer, der die lächerlichen Seiten desselben auf eine spaßhafte Weise herauszukehren mußte, — so erschien z. B. bei den Prozessionen der Schneider der Bock ganz nothwendiger Weise.

Am 17. August 1591 ertheilte der Rath folgende Be-willigung: „Andres Heiniger ist vergünstiget, künftigen Sonn-tag den verlorne[n] Sohn und Johannis Enthauptung um einen Bierer zu halten (d. h. die Zuschauer bezahlten einen Bierer). Bei beiden Stücken mußten die Sackpfeifer außspielen, beim verlorne[n] Sohn, als er mit der Buhldirne tanzte und als er wieder in's Vaterhaus aufgenommen war, bei Johannis Ent-hauptung der fürstlichen Bettel Herodias zum Tanz.

In der letzten Hälfte des XVI. Jahrhunderts machte zu Bern, wie Haller und Müsslin in ihren Chroniken zum Jahr 1576 melden, eine italienische Springkünstlergesellschaft ungemein großes Aufsehen. Unter derselben erwarb sich be-sonders eine sehr schöne, Männerkleider tragende Weibsperson sowohl durch ihre kühnen Sprünge, als durch ihre galanten Manieren in solchem Grade das Wohlwollen mehrerer hoch-gestellter Landesväter, daß diese in sie sterblich verliebt wurden,

ja sie machte so sehr Furore in Bern, daß die Bande, der sie angehörte, die Erlaubniß erhielt, in dem Versammlungssaal der Räth und Burger auf dem Rathhouse die schaulustige Einwohnerschaft durch ihre Sprünge zu ergözen.

In einem späteren Zeitalter wurden im großen Rathssaale Luftsprünge produziert, mit denen die oben erwähnten kaum einen Vergleich aushalten; eine nähere Beschreibung derselben würde indessen den uns angewiesenen Raum beträchtlich überschreiten und müssen wir sie daher für einstweilen bei Seite legen. Vielleicht kann es auch zutreffen, daß ein bernischer Historiograph späterer Tage an einem solchen Studium besonderen Geschmack findet und mit gewandter Feder nicht nur die berührten Luftsprünge, sondern auch die politischen, naturforschenden oder gar theologischen Vor- und Sackpfeifer unserer Tage einer eingehenderen Betrachtung würdigt¹⁾.

Für jetzt nur wenige Andeutungen. Es gibt gar verschiedene Arten von Sackpfeifern:

Gemeine Sackpfeifer, wandernde Musikanten, die zu allem Möglichen für's Geld aufspielen, den Märkten und Schenken nachziehend, deren Heimath ist, wo es wild und bunt zugeht²⁾. Sie spielen auf an Werktagen und an Sonntagen,

1) Treffliche Winke hiezu dürfte ein solcher Historiograph in dem Manuscrite dieser Arbeit vorfinden.

Anmerk. des Herausgebers.

2) Andere Sorten von Spielleuten gibt's, die das Gleiche thun. Zu Bern zog ehemals sogar ein Musikus mit einer Harfe herum und entweihte das herrliche Instrument, indem er denen, die ihn dafür bezahlten, den sogenannten Lünerpsal im Vorsang und spielte — so nannte er eine Reihenfolge der schmußigsten, ekelhaftesten Knittelverse.emand, der sowohl ihn bedauerte als diejenigen, die seinen liederlichen Gesang anhörten, stellte ihn einmal zur Rede und fragte ihn, ob er sich nicht ein Gewissen daraus mache, durch seine Gassenhauerlieder den Leichtsinn und die Lasterhaftigkeit zu befördern und ob er nicht im Stande wäre,

ihnen ist Alles eins. Wenn sie nur die polizeiliche Bewilligung zu ihrem Spiel haben, dem Willen Gottes, der im vierten Gebot die Entheiligung des Ruhetags verbietet, fragen sie nichts nach; daß keine Obrigkeit das Recht hat, zu bewilligen was Gott verdammt, dieß bekümmert sie auch weiter nicht sehr, so wenig als der Fluch jener sogenannten Tanzsonntage, auf welche für Manche, die im Tummel und Rausch den Tag des Herrn entweiht, eine Nacht der Unzucht folgt, was leider heutzutage immer mehr aus den Verhandlungen der Sittengerichte (Kirchenvorstände) zu konstatieren ist. Falsche Eide infolge solchen Lasterlebens gehören ebenfalls nicht mehr zu den Seltenheiten.

Eine andere Sorte von Spielleuten nennt man die politischen *Sackpfeifer*. Diese setzen sich, freilich auch um's Geld, ein ganz anderes Ziel. Das sind *Pfeifer*, die in ihren *Sack* lügen, die ihnen nicht genehmen Obrigkeiten verdächtigen und lästern, um sich an der beschimpften Regenten Stelle zu setzen. *Ote-toi de là, pour que je m'y mette.* Gelingt ihnen ihr Spiel, so sind sie, für den Moment, reich genug, gelingt es ihnen nicht, so nennen sie sich Märtyrer der Freiheit, hoffen auf Amnestie, und trösten sich der Humanität des Zeitalters, welches Ruhestörer nicht mehr mit Galgen und Rad straft. — Diese Spielleute setzen keine hölzerne

zu den Accorden seiner Harfe Anständigeres zu singen, bessere Volkslieder oder Psalmen, denn es gebe zu Stadt und Land Leute, die bei freundschaftlichen Zusammenkünften gerne ein schönes Lied vierstimmig sjängen. Er antwortete, er habe freilich den Versuch machen wollen, den Leuten ein schönes Lied zu singen, allein er sei damit nicht gut angekommen, sie hätten ihn ausgelacht und die wüsten Spottlieder gefordert. Diese Aussage ist glaublich; aber der doppelt arme Mann hätte sich erinnern sollen, daß man die Perlen nicht vor die Säue werfen müsse und hätte zum Vorwurz überzeugt sein können, daß an Orten, wo der Tag des Herrn in Saus und Braus entheiligt wird, Psalmengesang keinen Anklang findet.

Pfeife an's Maul, wenn sie pfeifen; den Sack der Pfeife füllen sie nicht mit Wind, sondern soviel möglich mit harten Thalern. Es sind gewandte Leute, die auf allen Tonarten musiziren können. Wegen dieser Sorte von Sackpfeifern ist in unserer lieben Muttersprache die Redensart entstanden: Nach Jemandes Pfeife tanzen. Es gibt zu Stadt und Land Solche, die ein großes Redhaus, ein geschliffenes Maulwerk am Kopf haben und in Versammlungen ihre werthen Mitbürger und freien Männer nach der Pfeife tanzen machen können, daß es ein Erbarmen ist. Aufklärung ist ein schönes Wort, aber sie besteht doch noch in etwas Anderem als im Nachtanzen.

Die dritte Art von Sackpfeifern hat einen wüsten Uebertnamen und heißt des Teufels Pfeifer. Das sind solche, die durch den Unglauben die Leute zu bethören suchen; sie haben unter sich eine Art Brüderschaft, deren Glieder in allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft sind, banferott an Leib und Seele. Ihre Wissenschaft ist eine Art Giftmischerkunst, womit sie denen, die ihrem Spiel zuhören, auf verschiedene Weise Zweifel gegen allen religiösen Glauben beizubringen wissen, meist in Späßen und Scherzreden. Man kennt sie an ihrer Frechheit und an ihrem Eigendünkel; Andersdenkende werden von ihnen gewöhnlich mit dem schmeichelhaften Namen Kameel oder Lamm beehtet; halten sie sich in Kneipen beim Pöbelvolk auf, so spotten sie über Pfarrer und Kirchen, spucken etwa auch ihren eitrichten Speichel auf den Boden und sagen, auf den faulen Auswurf weisend, „das ist die Seele.“ Es gibt mitunter auch hochstudierte Pfeifer unter ihnen, die, in wissenschaftlicher Form, das gleiche Ziel zu erreichen suchen unter dem Vorwand, das dumme Volk aus dem Diensthause des Überglaubens herauszuführen. Man kennt entsetzliche Nachrichten über Teufelpfeifer, denen der

Athem ausging, als sie auf dem letzten Löchlein pfiffen, und Dinge sahen und nannten, daß die Leute aus dem Sterbezimmer wegliefen und absolut nicht mehr zurückkehren wollten. Bei dieser Art von Spielleuten bezeichnet die aufhorchende Gans die Tröpfe, die Narren für Weise halten und den Vorwurf verdienen: „Du bist doch nie dummer, als wenn du um Gotteswillen gescheidt sein solltest!“

Bernervolk! wie viel hast du in den letzten Jahrzehnten von Vor- und Sackpfeifern aller Art erlebt, wie streng wird einst die Geschichte über dich und deine Verführer zu Gericht sitzen!

Mittheilungen über bernische Kulturzustände in früherer Zeit.

Ungeachtet der scharfen Linie, nach welcher in der öffentlichen Meinung und durch Gesetze, den Begriffen der Zeit entsprechend, die ehrlichen von den unehrlichen Berufsarten, die Freien von den Unfreien unterschieden und in gesellschaftlicher Beziehung getrennt waren, ungeachtet der bei verschiedenen Anlässen verschärfsten Mandate der Regierung gegen wilde Ausbrüche der Leidenschaften, waren manche Volkssitten der alten Berner noch äußerst roh und unanständig; etliche derselben hielt man sogar durch althergebrachte Freiheiten für berechtigt. Indessen hätte man doch Unrecht, wenn man gegenüber jenen rohen Volkssitten früherer Jahrhunderte die gegenwärtigen Belustigungsarten unseres Volkes als gar zu